

Juristisches Gutachten zur Spitalplanungsrevision von Rechtsanwalt Beat Meyer: «Keine Spitalplanungsrevision vor 2012»

Verschiedene Kantone planen offenbar eine Revision der Spitalliste vor 2012. Der Grund ist offensichtlich: die Kantone müssen ab 2012 auch für jene Behandlungen einen Beitrag von mindestens 55% bezahlen, die in den Privatspitälern erbracht werden, wenn sich das Privatspital auf der Spitalliste befindet. Eine vorherige Bereinigung der Spitalliste wird deshalb angestrebt.

Herr Rechtsanwalt Beat Meyer, der sich im Gesundheitsrecht bestens auskennt, hat für die Privatkliniken Schweiz, ein **Gutachten zur Frage verfasst, ob eine Anpassung der Spitallisten vor 2012 zulässig ist. Eine Analyse der entsprechenden Übergangsbestimmungen führte ihn zum Schluss, dass dies nicht der Fall ist.** Dies ergebe sich aus dem Wortlaut und der ganzen Entstehungsgeschichte eindeutig.

Wesentliche Punkte des Gutachtens

Die massgebliche Übergangsbestimmung lautet wie folgt:

„³ Die kantonalen Spitalplanungen müssen spätestens drei Jahre nach dem Einführungszeitpunkt nach Absatz 1 den Anforderungen nach Artikel 39 KVG entsprechen. Dabei müssen sie auf Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit abgestützt sein.“

Auf diese Fassung der Übergangsbestimmungen einigte sich das Parlament erst ganz am Schluss der bis zuletzt umstrittenen Beratungen.

Nach den Erkenntnissen des Gutachters **zeigt die Systematik der Gesetzesrevision auf, dass zunächst die neue Spitalfinanzierung unter Berücksichtigung der Investitionskosten implementiert und erst danach die Spitallisten nach Betriebsvergleichen zu Qualität und Wirtschaftlichkeit angepasst werden sollen.**

Dies ergibt sich zunächst aus dem Werdegang der Übergangsbestimmungen. Die Vorlage des Bundesrates zu den Übergangsbestimmungen, die eine Anpassung der Spitalplanung und –listen vor der Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung vorsah oder zumindest ermöglicht hätte, wurde im Laufe der Beratungen entscheidend abgeändert. Bereits der Ständerat folgte dem Bundesrat nicht und verlangte zunächst eine zeitgleiche Inkraftsetzung von Spitalfinanzierung und –planung, obwohl die GDK anlässlich der Differenzbereinigung nachdrücklich verlangt hatte, die leistungsbezogenen Pauschalen mit der kantonalen Finanzierungsbeteiligung frühestens nach dem Termin für die Anpassung der Spitallisten einzuführen. Schliesslich entschied sich das Parlament für eine Übergangsregelung, wonach das neue Finanzierungsmodell bis spätestens am 31. Dezember 2011 (Abs. 1) und die

¹ Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 21. Dezember 2007 (Spitalfinanzierung), Bundesgesetz über die Krankenversicherung

kantonalen Spitalplanungen spätestens bis drei Jahre nach dem Einführungszeitpunkt der Spitalfinanzierung (Abs. 3) umzusetzen sind.

Der Wortlaut der Übergangsbestimmungen bestätigt diese Entwicklung und den Willen des Gesetzgebers für eine zweiphasige Umsetzung der Gesetzesrevision. Dies wird im Gutachten eingehend dargelegt. **Der Gutachter gelangt deshalb zum Schluss, dass der Wortlaut der Übergangsbestimmungen eine Anpassung der Spitalplanungen und damit der Spitallisten vor dem 1. Januar 2012 ausschliesst.**

Die Voten in den parlamentarischen Beratungen zu den Übergangsbestimmungen zeigen ebenfalls auf, dass das Parlament aus vollzugstechnischen Gründen ganz bewusst eine gestaffelte Einführung der Gesetzesrevision wollte und auch die Gefahr erkannte, dass einzelne Kantone andernfalls versucht sein könnten, die Spitallisten noch vor Einführung objektiver Kriterien anzupassen. Die Voten bestätigen, dass die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Qualität und Wirtschaftlichkeit zuerst transparent, messbar und vergleichbar gemacht werden müssen, um als Grundlage für die Anpassung der Spitalplanung zu dienen. **Die drei zusätzlichen Jahre sollen es erlauben, die Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit zu erstellen und gestützt darauf die Spitalplanung anzupassen.** Bemerkenswert ist auch die parlamentarische Erklärung, dass mit dem ergänzten Absatz 4 der Übergangsbestimmungen die Kantone für die Dauer der Anpassungsfrist ab 1. Januar 2012 ihren Kostenanteil zunächst in allen bisherigen Spitallisten Spitälern übernehmen müssen. Die gestaffelte Einführung der Gesetzesrevision mit der dreijährigen Frist für die Anpassung der Spitalplanungen nach Einführung des neuen Finanzierungsmodells entspricht somit bewusst dem Willen des Gesetzgebers.

Die gleiche Schlussfolgerung ergibt sich auch aus sachlichen Überlegungen. Bei der Spitalplanung müssen die Kantone künftig die bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Qualität, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit berücksichtigen. **Qualität und Wirtschaftlichkeit müssen transparent, messbar und vergleichbar gemacht werden, damit das erforderliche Benchmarking gesetzeskonform vorgenommen werden kann.** Diese Datenlage für Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit ist noch nicht vorhanden und wird erst nach Einführung des neuen Finanzierungsmodells mit Einschluss der Investitionskosten gegeben sein.

Zusammenfassend ergibt sich nach Ansicht des Gutachtens, dass die Übergangsbestimmungen eine zweiphasige Einführung der Gesetzesrevision vorsehen. In einer ersten Phase, die ab Inkraftsetzung vom 1. Januar 2009 bis 31. Dezember 2011 läuft, sind die leistungsbezogenen Pauschalen und die neue Finanzierungsregelung umzusetzen. Daran anschliessend sind in einer zweiten Phase vom 1. Januar 2012 bis 31. Dezember 2014 die kantonalen Spitalplanungen gestützt auf Betriebsvergleiche zu Qualität und Wirtschaftlichkeit anzupassen.

Dieses Ergebnis schliesst nach Auffassung des Gutachters aus, dass die kantonalen Spitalplanungen vor dem 31. Dezember 2011 nach den neuen Bundesvorgaben angepasst werden können. Es stellt sich ergänzend noch die Frage, ob bis zu diesem Zeitpunkt allenfalls noch eine Anpassung der Spitalplanung und –listen nach altem Recht möglich ist. Dies ist nach Ansicht des Gutachtens zu verneinen. Erlasse entfalten ihre Rechtswirkungen ab dem Zeitpunkt ihrer Inkraftsetzung. Die 3. KVG-Revision mit den

bundesrechtlichen Planungsvorgaben trat am 1. Januar 2009 in Kraft, was die weitere Anwendung der früheren Planungsgrundlagen ausschliesst.

Für weitere Informationen:

Rolf Lüthi, Generalsekretär, 031 380 85 98, info@privatehospital.ch

Privatkliniken Schweiz, Worbstrasse 52, Postfach 160, 3074 Muri / Bern

www.privatehospitals.ch